



Dr. Wolfgang Stock

Zweite,
aktualisierte
Auflage

Berg frei – Weg frei?!

Ein Leitfaden für alle, die in ihrer Freizeit
in der Natur unterwegs sind


Naturfreunde
Österreich

Inhalt

Straßen und Wege	2
Wiesen, Äcker und Weiden	3
Gebäude und Gehöfte	5
Ufer und Schotterbänke	6
Wasserschutzgebiete und Schongebiete	8
Nationalparks	9
Naturschutzgebiete	12
Wälder und Forststraßen	13
Forstliche Sperrgebiete	15
Jagdliche Sperrgebiete	17
Almen und alpines Ödland	29



Foto: Doris Wenischmögger

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
LFG	Luftfahrtgesetz
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
NPG	Nationalparkgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber: Naturfreunde Österreich,
Viktoriagasse 6, 1150 Wien,
Tel.: 01/892 35 34-0, Fax: DW 48,
www.naturfreunde.at

Redaktion: DIⁱⁿ Regina Hrbek
Lektorat: Karin Astelbauer-Unger
Coverfotos: Jürgen Fälchle/fotolia (großes Foto),
Alexander Rochau/fotolia (kleines Foto
oben), Stephan Baur/Fotolia (kleines Foto
unten)

Grafik: Mag.^a Hilde Matouschek | officina
Druck: Grasl FairPrint, Bad Vöslau

2., aktualisierte Auflage,
Wien, November 2014

Konflikten vorbeugen!



Probleme mit der Bewegungsfreiheit im Wald bzw. in der Natur im Allgemeinen gibt es seit Beginn der Industrialisierung und des damit verbundenen Eisenbahn- und Straßenbaus: Um der Tristesse der Stadt zu entfliehen, kamen viele Menschen in ihrer Freizeit aufs Land und erholten sich in den Wäldern und in der Bergwelt. Das war den meisten Grundbesitzerinnen und -besitzern (vor allem Adeligen, Industriellen und Vertretern der Kirche) ein Dorn im Auge; sie sahen sich u. a. in ihren Jagdinteressen gestört, und es kam zu zahlreichen Auseinandersetzungen.

Bereits 1909 wurde das Thema Wegerecht im Magazin „Naturfreund“ unter dem Titel „Der verbotene Weg“ behandelt. Der Autor stellte vor allem klar, dass immer schon benutzte öffentliche Wege für Wandernde nicht dauerhaft gesperrt werden dürfen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde in einigen Bundesländern das freie Wegerecht oberhalb der Waldzone gesetzlich verankert, aber erst seit 1975 regelt das bundesweite Forstgesetz die freie Begehbarkeit des Waldes. Alpine Vereine, vor allem die Naturfreunde Österreich, haben sich dafür intensiv eingesetzt.

Aber auch heute noch, nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Natur, kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Erholungsuchenden und Grundeigentümerinnen/-eigentümern. Die vorliegende Broschüre bietet einen Überblick darüber, was man machen darf und was nicht. Es wird auf alle Bereiche eingegangen, in denen man zu Fuß, per Rad, mit Skiern oder Booten unterwegs sein kann – angefangen von Straßen und Wegen bis hin zu Almen, Wild- und Naturschutzgebieten. Ausführlich werden die gesetzlichen Grundlagen behandelt. Der Autor der vorliegenden Broschüre Dr. Wolfgang Stock ist langjähriger Experte auf diesem Gebiet und erklärt, was die rechtlichen Vorschriften bedeuten und wie man sie interpretieren muss.

Die Nachfrage nach der im September 2013 herausgegebenen Broschüre „Berg frei – Weg frei?!“ war so groß, dass wir uns für eine zweite, aktualisierte Auflage entschieden haben: Die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen in diversen Landesgesetzen wurden eingearbeitet.

Auf der Naturfreunde-Bundeskonferenz 2014 wurde einstimmig beschlossen, sich in den nächsten Jahren verstärkt für eine Öffnung der Forststraßen für MountainbikerInnen einzusetzen. Die Naturfreunde möchten durch die Öffnung der Forststraßen vor allem eine Entflechtung zwischen Wanderern und Bikern herbeiführen. Die Forststraßen sind breit genug, um ein friedliches Miteinander zu gewährleisten. Wichtig dafür ist auch, dass die MountainbikerInnen die „Fairplay-Regeln“ (keine Fahrten in der Dämmerung, Fahren auf halbe Sicht, Beachtung der Schonzeiten des Wildes und der Hinweistafeln bezüglich Wildfütterungen, Schritttempo beim Passieren von Wandernden, etc.) einhalten. Eine generelle Öffnung des Waldes für BikerInnen wie für alle Personen, die zu Fuß unterwegs sind (§ 33 Forstgesetz), lehnen die Naturfreunde allerdings ab.

Ich appelliere an alle LeserInnen, sich ihrer Verantwortung für die Natur und auch den Pflichten gegenüber den Grundbesitzerinnen/-besitzern bewusst zu machen. Die Naturfreunde werden sich natürlich weiter für ein freies Wegerecht engagieren und bitten alle Natur„nützenden“ um ein konstruktives und respektvolles Miteinander.

Ein herzliches „Berg frei!“

DIⁱⁿ Regina Hrbek
Leiterin der Abteilung Natur- und Umweltschutz
der Naturfreunde Österreich

Straßen und Wege

Wege im Sinn von Spontanpfaden sind so alt wie die Menschheit. Aber erst seit der Sesshaftigkeit gibt es angelegte Straßen und Wege, um die einzelnen Siedlungsstätten miteinander zu verbinden.

Unter Straße wird (gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 StVO) eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche verstanden.

Bei der Wegedefinition laut § 1319a Absatz 2 ABGB als eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, ist es irrelevant, ob die Verkehrsfläche angelegt wurde oder durch bloße Benützung entstanden ist.

Öffentliche Straßen und Wege sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen ausdrücklich oder stillschweigend gewidmeten Grundflächen. Die Widmung einer Grundfläche als öffentlicher Weg ist von seiner Bezeichnung im Grundbuch und in den Grundstücksverzeichnissen unabhängig.

Auf öffentlichen Straßen und Wegen herrscht allgemeiner Verkehr; es darf sie also jede(r) benützen (Gemeingebrauch). Willkürliche Beschränkungen oder private Absperrungen wären eine (strafbare) Behinderung des Gemeingebrauchs. Die erlaubte Benützung (Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen usw.) ergibt sich aus der Widmung;

sie darf nur im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften ausgeübt werden.

Ein Beispiel: Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss man als FußgängerIn auf öffentlichen Freilandstraßen gemäß § 76 Absatz 1 StVO das Straßenbankett benützen; wenn das fehlt, muss man auf der linken Seite am äußersten Fahrbahnrand gehen – außer wenn dies unzumutbar ist (z. B. wenn es eine Baustelle gibt).

Um eine Straße ohne Weiteres benützen zu dürfen, muss es sich um „Verkehr“ handeln. Unter Verkehr versteht man jede Raumüberwindung von Personen, Fahrzeugen und Tieren („fließender Verkehr“), das Abstellen von Fahrzeugen („ruhender Verkehr“) sowie das Stehenbleiben von Personen und Tieren vor, nach oder während der Raumüberwindung. Es muss also die Raumüberwindung – im Gegensatz etwa zu Sport und Spiel – im Vordergrund der Aktivität stehen. Wenn das der Fall ist, spielt der Zweck der Raumüberwindungsaktivität (Erreichung eines Zielpunktes, Erholung, körperliche Ertüchtigung usw.) keine Rolle. Wer also, um etwa für einen Marathon zu trainieren, durch die Straßen läuft, ist ein Verkehrsteilnehmer.

Für alle Aktivitäten, die nicht „Verkehr“ sind, braucht man spezielle Bewilligungen. Sprünge



Private Straßen und Wege können jederzeit gesperrt werden.

Foto: Tom Bayer/forolia

von Straßenbrücken (Freisprünge in darunter liegende Gewässer) würden z. B. eine Bewilligung nach § 82 Absatz 1 StVO benötigen. Bei Fallschirmsprüngen von Straßenbrücken oder Gebäuden (Base-Jumping) würden zusätzlich noch luftfahrtrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Sich auf Skiern oder einem Snowboard von einem Fahrzeug durch verschneite Straßen ziehen zu lassen ist rechtlich problematisch. Gemäß § 87 Absatz 1 StVO ist nämlich auf Straßen im Ortsgebiet sowie auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen die Ausübung von Wintersport verboten, sofern eine solche Straße für den Fahrzeugverkehr nicht aufgrund einer Sonderbestimmung gesperrt oder wegen der Witterungsverhältnisse unbe-

nützlich ist. Selbst wenn die Behörde Wintersport auf solchen Straßen ausnahmsweise gestattet, werden diese für den Fahrzeugverkehr gesperrt; das Sich-Ziehen-Lassen durch Fahrzeuge wäre dann also gar nicht möglich.

Das Ziehen einer Rodel (auch wenn z. B. Kinder darauf sitzen) gilt nicht als Wintersportausübung. Wer eine Rodel zieht, gilt als FußgängerIn und darf/muss Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette benützen.

Auf privaten Straßen (z. B. Ausflugsmautstraßen) und Wegen (z. B. Feld- und Wiesenwegen) gibt es keinen Gemeingebrauch. Die Eigentümerin/der Eigentümer entscheidet über die Nutzung und kann ihre/seine Straßen und Wege auch jederzeit sperren.

Auf öffentlichen Freilandstraßen müssen FußgängerInnen das Bankett benützen; fehlt dieses, muss man am linken äußeren Fahrbahnrand gehen.



Foto: fottooo/forolia

Wiesen, Äcker und Weiden

Wiesen sind Grundstücke mit einer Grasnarbe. In der freien Natur handelt es sich meist um landwirtschaftliches Grünland, das für das Gewinnen von Heu oder Grassilage genutzt und erhalten wird (z. B. Bergmähder).

Ein Acker (Feld) ist landwirtschaftlich genutzter Boden, der regelmäßig (z. B. mit einem Pflug) bearbeitet und mit einer Feldfrucht bestellt wird.

Eine Weide wird durch das Grasens von Tieren offen gehalten (z. B. Almflächen, auf die Vieh aufgetrieben wird).

In Österreich ist die Geschichte der Wiesen – abgesehen von natürlichen Wiesen (= Bodenflächen, die von Natur aus mit Gräsern und mäßige Feuchtigkeit liebenden Kräutern bewachsen sind) – ein Stück Kulturgeschichte, das mit der



Foto: ciallphoto/fotolia

Das Betreten von Wiesen, Äckern und Weiden ist meist verboten.

Erfindung der Sense vor etwa tausend Jahren begonnen hat. Zuerst waren es nur Wild- und Weidetiere, die durch Fressen die Pflanzendecke kurz hielten und ihre Zusammensetzung beeinflussten. Die Einführung der Mahdwirtschaft war nicht nur ein großer Fortschritt für die Landwirtschaft, sie führte auch zu völlig neuen Vegetationstypen, den Wiesen.

Bis zum Mittelalter waren Wiesen noch eher wenig verbreitet. Ihre Anlage machte einige Mühe: Um die Sensen zu schonen, mussten nämlich alle Steine und alles Gehölz entfernt werden. Denn auch an Holz wären die Sensen zersprungen. Doch die Mühe lohnte sich. Dank der Wiesen erhielt das Vieh im Stall hochwertiges Futter – auch in Gegenden mit langen Wintern, mit Armut an Bäumen, die man schneiden konnte, und mit kurzer Vegetationsperiode. Wiesen werden demnach als landwirtschaftlich hochwertiges Eigentum betrachtet, und auf ihnen besteht daher *keine* allgemeine Betretungsfreiheit. Das Betreten von Wiesen, Äckern und Weiden ist im Allgemeinen verboten.

Nur in Vorarlberg darf man gemäß § 35 des Vorarlberger Straßengesetzes („Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet“) land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (ausgenommen Bauwerke, Äcker, Wiesen und Weingärten) auch ohne Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers betreten. Dazu zählen beispielsweise Weiden, die man auch zum Skifahren und Rodeln benützen darf, soweit sie nicht eingefriedet oder durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind.

Während der Zeit einer Schneedecke dürfen auch Äcker und Wiesen unter den oben genannten Voraussetzungen zum Skifahren, Rodeln und (Schneesuh-)Wandern benützt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, wenn sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Beim Betreten solcher Grundstücke darf kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden.

In Salzburg darf man laut § 5 des Gesetzes über die Wegfreiheit im Bergland Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten. Das Betreten von wegelosen Weiden ist jedoch zustimmungspflichtig.



Auf einem öffentlichen Weg oder einem markierten Wanderweg darf man auch nahe an Gebäuden vorbeigehen.

Foto: Andreas P/fotolia

Gebäude und Gehöfte

Oftmals führen Wanderungen an landwirtschaftlichen Gebäuden und Gehöften vorbei. Natürlich hat niemand das Recht, fremde Gebäude zu betreten. In Niederösterreich ist das unbefugte Betreten fremder Stallungen seit 1. Jänner 2014 sogar strafbar; es drohen Geldstrafen bis zu 1500 Euro (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 NÖ Feldschutzgesetz). Eine Gebäudeinhaberin/ein Gebäudeinhaber darf jedoch keine Art „Sperrbezirk“ rund um ihr/sein Gebäude festlegen. Auf einem öffentlichen Weg oder einem markierten Wanderweg darf man auch nahe an einem Gebäude vorbeigehen. Denn durch die Markierung (bzw. die Duldung der Markierung) erlaubt die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer das Betreten ihres/seines Grundstücks auf den markierten Wegen bis auf Widerruf (Kündigung des Markierungsgestattungsvertrages bzw. erfolgreiches Sichwidersetzen bei ersessenen Markierungsdienstbarkeiten). Wenn eine Gebäude- oder Grundstückseigentümerin/einen Gebäude- oder Grundstückseigentümer die nahe vorbeigehenden Menschen stören, müsste sie/er sich um eine Verlegung des öffentlichen Weges bzw. um eine Änderung der Markierungsgestattungsvereinbarung kümmern.

Ausnahme Wald

Im Wald gibt es zwar keine öffentlichen Wege, aber aufgrund des allgemeinen Betretungsrechts die sogenannte Wegfreiheit. Gemäß § 34 Absatz 3 lit. c Forstgesetz darf die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer Waldflächen, die sie/er sich (oder ihren/seinen Beschäftigten) im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren/seinen Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5 % der Gesamtwaldfläche (höchstens aber 15 ha) nicht übersteigen, dauernd sperren. Bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden. Die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer hat aber die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat sie/er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht zu realisieren, hat sie/er zwei Optionen, das Durchqueren des Grundstücks zu ermöglichen: Wenn die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, kann sie/er die durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln kennzeichnen; ist die Waldfläche eingezäunt, muss sie/er das Durchqueren durch Überstiege oder Tore gewährleisten (§ 34 Absatz 8 Forstgesetz).

Maulkorb- und/oder Leinenpflicht für Hunde

Wenn landwirtschaftliche Gebäude und Gehöfte durch Hunde geschützt werden, kommt es immer wieder zu Problemen. Quert man auf öffentlichen oder markierten Wanderwegen das „Revier“ eines Hundes, kann es sein, dass sich dieser einem entgegenstellt. Gemäß allen Landessicherheitsgesetzen besteht an öffentlich zugänglichen Orten Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, dazu zählen auch öffentliche Straßen, Wanderwege und Forststraßen. Wer dort seinen Hund ohne Maulkorb bzw. Leine frei herumlaufen lässt, macht sich strafbar – egal, welche Folgen das freie Herumlaufen mit sich bringt. Schon das bloße Herumlaufen eines Hundes kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Foto: t2/010/focofia



An öffentlich zugänglichen Orten gilt Maulkorb- und/oder Leinenpflicht.

Schäden durch Hunde

Darüber hinaus befasst sich § 1320 ABGB mit der Verantwortung für Schäden durch Tiere, wobei auch die Vernachlässigung der Verwahrung thematisiert wird. Die Tierhalterin/der Tierhalter ist für die Schäden ihres/seines Tieres verantwortlich, sofern sie/er nicht beweist, dass sie/er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte. Die der Tierhalterhaftung nach § 1320 ABGB zugrunde liegende Gefahr besteht grundsätzlich darin, dass Tiere durch ihre von Trieben und Instinkten gelenkten Bewegungen Schaden stiften können. Auch von gutmütigen Hunden können schon allein durch den Spieltrieb Gefahren für Menschen ausgehen, vor allem wenn es sich um junge, aber schon kräftige, schwere und mangels entsprechender Abrichtung noch verspielte Tiere handelt. Die bloße Anlehnung eines Hundes (mit Aktionsradius) am Haus ist keine sorgfaltsgemäße Verwahrung; beißt ein angeleinter Hund eine vorbeigehende Person, ist eine Schadenersatzzahlung zu leisten.

Hundebisse ziehen für die sorgfaltswidrige Hundehalterin/den sorgfaltswidrigen Hundehalter auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich (Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 83 ff. StGB). Aber auch ohne einen Biss kann es zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen: Wenn ein Hund eine Passantin/einen Passanten stellt und nicht weitergehen lässt, könnte eine strafbare Freiheitsentziehung gemäß § 99 StGB vorliegen.

dann benutzt werden, wenn sie über öffentliche Straßen und Wege oder Wald erreichbar sind.

In Schiffsnotfällen ist es gestattet, an jeder Stelle des Ufers zu landen bzw. im Boot befindliche Personen, Ladung und Ausrüstung oder das Boot selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf das Ufer zu setzen. Es ist auch erlaubt, zu Hilfeleistungs-, Rettungs- oder Bergungszwecken die Ufergrundstücke sowie die benachbarten Grundstücke auch von der Landseite her zu benutzen (Notlanderecht gemäß § 30 Schiffs-

Ufer und Schotterbänke

Auf öffentlichen Gewässern darf man aufgrund wasser- bzw. schiffrechtsrechtlicher Vorschriften ohne gesonderte Zustimmung schwimmen, rudern, paddeln usw. Der schiffrechtsrechtliche Gemeingebrauch gilt grundsätzlich nur für das Gewässer, nicht aber für die Ufergrundstücke. Für die Benutzung von Ufergrundstücken braucht man – wenn es keine gesetzliche Ausnahme gibt – die Zustimmung der GrundstücksbesitzerInnen (Gestattungsverträge). Öffentliche Gewässer und deren Ufergrundstücke dürfen natürlich auch

Foto: Hilde Matouschek



gesetzt). Vermögensrechtliche Nachteile müssen aber vom Verfügungsberechtigten des Bootes entschädigt werden.

Die Benutzung öffentlicher Gewässer ist auch in Bezug auf das Gewässerbett gemäß § 5 Absatz 1 WRG innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken gestattet. Man darf also auch Inseln (z. B. Schotterbänke), die in einem Flussbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, betreten und sich dort aufhalten.

Gemäß § 4 WRG sind wasserführende und ausgetrocknete Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Öffentliches Wassergut ist somit nicht das Wasser selbst, sondern eine Grundfläche. Es dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch vor allem

- der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,

- der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen sowie
- der Erholung der Bevölkerung.

Ufergrundstücke stehen der Erholungsnutzung offen, wenn der Bund der Grundstückseigentümer ist. Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut. Wasserführende und ausgetrocknete Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet, welche die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind ebenfalls kein öffentliches Wassergut. Sie werden aber öffentlichem Wassergut so weit gleich gehalten, dass die oben genannten Funktionen sinngemäß auch für diese Flächen gelten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (17.10.1991, V 478/90) steht aber niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf die Erholungsnutzung zu. Die Erholungsnutzung ist nicht einklagbar, einzelne Erholungsnutzungen (z. B. Radfahren oder Reiten) können auch untersagt werden.

Wasserschutzgebiete und Schongebiete

Auch Wasserschutzgebiete sind nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG), einem Bundesgesetz, eingerichtet und dürfen daher nicht mit landesrechtlich (nach dem jeweiligen Naturschutzgesetz) eingerichteten Gewässerschutzgebieten verwechselt werden.

Gemäß § 34 WRG dienen Wasserschutzgebiete dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung und gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit. Die Festlegung des Schutzgebietes erfolgt durch einen Bescheid. Darin können besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern vorgegeben werden, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagt und der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen (§ 34 Absatz 5 WRG).

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (= Schongebiet) Maßnahmen, welche die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, vor ihrer Durchführung

- der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder
- der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder
- nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

In diesem Sinn kann per Verordnung das Betreten eines Schongebietes für unzulässig erklärt



Foto: Rita Newman, BMLFUW

Wasserschutzgebiet auf der Tiroler Nordkette

werden. Die Anordnung von Betretungsverboten unterliegt allerdings einer behördlichen Interessenabwägung: Sie darf nur in dem Maß erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt. In besonderen Fällen (wenn eine ländergrenzenübergreifende Regelung erforderlich ist oder die Regelung gemeinsam mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung getroffen werden muss) ist nicht die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, sondern die Bundesministerin/der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung einer solchen Verordnung zuständig (§ 34 Absatz 2a WRG).

Daneben kann es auch landesrechtliche Einschränkungen der Nutzung von Gewässern bzw. Seenschutzgebiete geben. Besonders streng ist etwa Kärnten: Gemäß § 16 Kärntner Naturschutzgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung zu bestimmen, wo und in welchem Umfang freies Baden verboten ist, wenn es zum Schutze von Erholungsgebieten oder des Hausalters der Natur erforderlich ist.



Foto: Ferdinand Rieder, NPHH Salzburg

Der Wiegenwald mit seinen einzigartigen Moorlandschaften ist ein besonderes Kleinod im Nationalpark Hohe Tauern.

Nationalparks

Nationalparks sind ausgewählte Gebiete mit besonders schützenswerter Natur, in denen nachteilige Einflüsse und Entwicklungen verhindert werden sollen. Laut Definition der Weltnaturschutzunion IUCN sind Nationalparks grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich und dienen der „erbaulichen Erholung“. Ist durch das menschliche Betreten aber ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für den Nationalpark zu befürchten, können auch Gebiete für den Tourismus total gesperrt werden. Der Regelfall sind aber zeitliche und räumliche Beschränkungen touristischer Aktivitäten.

Nationalparks sind durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Für länderübergreifende Nationalparks (Hohe Tauern und Donau-Auen) müssen die Länder sogenannte Gliedstaatsverträge nach Artikel 15a B-VG abschließen. Die Länder können in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gemäß Artikel 16 B-VG auch Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen; ein solcher Staatsvertrag war für die Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel und Thayatal notwendig.

Alle österreichischen Nationalparks wurden durch eigene Landes-Nationalparkgesetze geschaffen. Im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten nimmt aber auch der Bundesgesetzgeber auf Nationalparks Rücksicht: Waldflächen in Nationalparks gelten gemäß § 32a Absatz 1 Forstgesetz als Biotopschutzwälder (= Wälder mit besonderem Lebensraum). Gemäß § 82 Absatz 1 MinroG sind Nationalparkgebiete Abbauverbotsbereiche für den Bergbau.

Wegefreiheitsbeschränkungen

Im Folgenden einige Beispiele für Wegefreiheitsbeschränkungen in Nationalparks.

Burgenland

Im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel gibt es eine Naturzone, in der das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten sind. In den sogenannten Bewahrungszonen, die vor allem dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen, ist das Betreten nur auf markierten Wegen gestattet.

Kärnten

Im Nationalpark Hohe Tauern darf man in den Winterruhezeiten vom 1. Dezember bis 30. April keine Skitouren unternehmen.

Für das Sonderschutzgebiet Gamsgrube gilt ein Wegebot.

Im Nationalpark Nockberge darf man vom 15. Mai bis 31. Oktober in der Sommerruhezone nur auf den markierten Wegen unterwegs sein. In der Winterruhezone darf man vom 1. Jänner bis zum 30. April keine Skitouren unternehmen.

Niederösterreich

Im niederösterreichischen Teil des Nationalparks Donau-Auen ist auch in der Außenzone das Befahren der Wege verboten – ausgenommen u. a. mit Fahrrädern auf den besonders gekennzeichneten Wegen.

Laut Nationalpark-Verordnung darf man den Nationalpark ohne Entrichtung eines Entgeltes zu Erholungszwecken betreten und sich hier aufhalten. Überdies ist die Nationalparkverwaltung verpflichtet, Standorte möglicher Bade- und Eislaufplätze sowie Wasserstrecken für Zillen und Paddelboote zu prüfen und entsprechende Freizeitnutzungsmöglichkeiten in den Managementplan aufzunehmen. Eine unmittelbare Rechtsschutzmöglichkeit für den Einzelnen gibt es aber nicht.

Den Nationalpark Donau-Auen darf man, ohne Eintritt zahlen zu müssen, zu Erholungszwecken betreten.



Foto: Rita Newman, BMLFUW

Oberösterreich

Im Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen im Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengengebirge gibt es zum Schutz der Lebensräume im Bereich von Quellen und Wasserschwinden (= Schlucklöcher, Ponore) sowie den dazugehörigen Feuchtflächen Betretungsverbote. Zu unterlassen ist jegliches unnötige Betreten abseits von markierten Wanderwegen. Das Betreten von Mooren, Sümpfen und Feuchtwiesen ist verboten.

Jede vermeidbare Störung von Wildtieren ist im Umkreis von 500 m von Fütterungsstandorten verboten. Vom 1. November bis 30. April ist von 15.00 bis 9.00 Uhr das Begehen und Befahren dieser Flächen abseits von öffentlichen Straßen verboten.

Das Befahren von Gewässern mit Booten aller Art (außer zu nationalparkbezogenen wissenschaftlichen Zwecken) ist verboten.

Gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen im Nationalparkgebiet bedürfen der Zustimmung durch die Nationalparkgesellschaft. Ausnahme: Besonders geschulte Personen, denen von der Nationalparkgesellschaft eine entsprechende Bestätigung ausgestellt wurde, brauchen keine extra Zustimmung.

Folgende Maßnahmen brauchen das Okay der Nationalparkgesellschaft:

- ❑ Instandsetzung und Kennzeichnung von Wanderwegen,
- ❑ Ausweisung und Kennzeichnung von Rad- und Reitwegen sowie Wegen für die Benützung mit Pferdewagen,
- ❑ die Erhaltung von alpinen Steigen und Sicherungseinrichtungen,
- ❑ die Einrichtung von Biwakschachteln,
- ❑ die Neuanlage von Rast- und Biwakplätzen sowie Feuerstellen,
- ❑ die Ausweisung, Ausgestaltung und Kennzeichnung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten.

Salzburg

Im Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg ist bereits in der Außenzone das Campieren (ausgenommen alpines Biwakieren) verboten.

In Sonderschutzgebieten können viele Freizeitaktivitäten untersagt sein. Im Sonderschutzgebiet Pifflkar ist zum Beispiel jede Art des Skisports (Tourenskilauf, Skiwandern, Langlaufen und die Alpinsportausbildung) verboten.

Steiermark

Im Nationalpark Gesäuse ist eine Vielzahl von Freizeitaktivitäten beschränkt bzw. verboten:

- ❑ Zum Schutz der charakteristischen Pflanzenwelt des Nationalparks ist es untersagt, wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu pflücken oder zu beschädigen. Das Sammeln von Pilzen und Beeren bis zum Ausmaß von 2 kg pro Person und Tag ist zulässig.
- ❑ Zum Schutz und zur Erhaltung der Lebensräume im Bereich stehender, fließender sowie unterirdischer Gewässer (einschließlich der dazugehörigen Feuchtbiotope) ist das Betreten dieser Gebiete abseits von markierten Wegen und Steigen oder gekennzeichneten Stellen untersagt. Der Verkehr mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb ist generell untersagt.
- ❑ In der Naturzone ist das Begehen von Höhlen untersagt (außer für wissenschaftliche Zwecke).
- ❑ Angeln sowie das Betreten von Laichgebieten sind nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung gestattet.
- ❑ Gewerbliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Nationalparks, insbesondere Begehungen mit Gruppen über sechs Personen, dürfen nur mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung durchgeführt werden.
- ❑ Auf Nationalparkflächen sind sportliche Wettkampfanstaltungen untersagt. Ausgenommen sind nur traditionelle Wasser- und Skisportbewerbe; diese bedürfen aber einer Bewilligung nach § 9 Steiermärkisches Nationalparkgesetz.
- ❑ Radfahren und Reiten auf nicht öffentlichen Wegen oder Grundflächen sowie das Befahren

Foto: Andreas Hollinger, NP Gesäuse



Kurz vor dem Gipfel des Großen Buchsteins im Nationalpark Gesäuse, wo zahlreiche Freizeitaktivitäten verboten sind

mit Fuhrwerken sind nur im Bereich gekennzeichneteter Routen zulässig.

- ❑ Das Überfliegen des Nationalparks ist im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zulässig, wobei eine Mindestflughöhe von 150 m einzuhalten ist. Das gilt auch für nicht dem Luftfahrtgesetz unterliegende Flugsportarten.
- ❑ Die Ausübung von Motorsport (vor allem Motocross und Rallye-Fahrten) ist untersagt.

Tirol

Im Tiroler Teil des Nationalparks Hohe Tauern ist u. a. die Verwendung von Wasserfahrzeugen sowie von Fahrrädern (ausgenommen auf ausgewiesenen Fahrradstrecken) verboten.

Campieren außerhalb von Campingplätzen muss bewilligt werden.

Die Landesregierung kann das Betreten von Sonderschutzgebieten oder von Teilen davon verbieten.

Wien

Im Nationalpark Donau-Auen ist nur das Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie das Baden an den ausgewiesenen Badeplätzen erlaubt. Unzulässig sind die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskates, Booten, Surfbrettern und Eislaufschuhen. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

Das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm ist verboten.

Naturschutzgebiete



In Naturschutzgebieten darf man meist nur auf bestimmten Wegen unterwegs sein.

Neben Betretungsbeschränkungen kann es auch Fahrverbote für Motorfahrzeuge (PKW, Motorräder, Motorschlitten), aber auch für einspurige Fahrzeuge wie Mountainbikes geben; ein Mountainbikeverbot gilt z. B. in Oberösterreich oberhalb von 1200 m sowie in Mooren, in Sümpfen, auf Feuchtwiesen und Trockenrasen.

Foto: Andreas P/forolia

Naturschutzgebiete zeichnen sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aus oder beherbergen seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten; sie werden durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegt. In Naturschutzgebieten gelten strenge Eingriffsbeschränkungen (Verbote, Bewilligungspflichten) allgemeiner und touristischer Art.

In kleinräumigen Naturschutzgebieten (meistens in von Bezirksverwaltungsbehörden verordneten Tier- und/oder Pflanzenschutzgebieten) – etwa bei Felswänden und Höhlenumgebungen – kann auch das Betreten des gesamten Naturschutzgebietes verboten sein; meist wird aber nur ein Wegegebot verordnet. Darunter versteht man, dass das Betreten des Schutzgebietes auf bestimmte Wege beschränkt ist. Das können alle Wege, nur öffentliche Wege oder aber auch nur markierte bzw. bezeichnete Wege sein. Wo kein Wegegebot verordnet ist, steht grundsätzlich das gesamte Schutzgebiet für das Betreten offen, wobei es dann meist Sperrflächen (z. B. während der Brutzeit) gibt.

Naturschutzrechtliche Betretungsverbote betreffen bisweilen Jahres- oder Tageszeiten (z. B. nächtliches Betretungsverbot). Sie können sich auch auf Canyoning und Flusswandern beziehen. Auch eine räumliche und/oder tageszeitliche Beschränkung der Skitourenwegfreiheit ist denkbar.

Darüber hinaus können u. a. folgende Aktivitäten beschränkt sein:

- ❑ das Sammeln von Beeren und Pilzen (ausgenommen durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer),
- ❑ das Baden, Tauchen und die Ausübung sonstigen Wassersports sowie die Verwendung von Wasserfahrzeugen,
- ❑ Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten,
- ❑ das Zelten, Biwakieren oder Lagern,
- ❑ jede Art von Lärmerzeugung,
- ❑ Feuerstellen und Lagerfeuer,
- ❑ das Suchen und Mitnehmen von Mineralien und Fossilien,
- ❑ das Mitnehmen von Hunden und Haustieren aller Art,
- ❑ das Füttern von Wildtieren,
- ❑ die Anbringung von Wegmarkierungen,
- ❑ die Anbringung von Hinweistafeln.



Kennzeichnung eines Naturschutzgebietes in Niederösterreich, wo es derzeit 68 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 13.300 ha gibt.

Wälder und Forststraßen



Foto: stokkete/forolia

Im Wald darf man nicht nur auf Wegen unterwegs sein, sondern sich im gesamten Waldbereich aufhalten.

Der Wald stellt in Österreich die räumlich bedeutendste Naturtourismus- und Erholungsfläche dar. Die „Wegefreiheit im Wald“ ist im § 33 Absatz 1 Forstgesetz festgeschrieben: „Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“ Der Begriff „Wegefreiheit“ ist insofern unpassend, weil es sich nicht nur um die Freiheit handelt, Waldwege zu begehen, sondern ein Betretungs- und Aufenthaltsrecht für den *gesamten* Waldbereich vorliegt.

Wann ist nun eine Fläche Wald im Sinn des Forstgesetzes? § 1a Absatz 1 Forstgesetz definiert Wald als mit Holzgewächsen bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht. Wald sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist. Zu einem Wald zählen auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (z. B. forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

Auch Kletterfelsen im Wald können als Wald im Sinn des Forstgesetzes gelten. Das Klettern kann als eine Sonderform des Betretens angesehen werden.

Nicht als Wald gelten gemäß § 1a Absatz 4 und 5 Forstgesetz beispielsweise Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen handelt, Flächen, die im sogenannten Kurzumtrieb genutzt werden (= Anpflanzung schnell wachsender Bäume), Forstgärten, Forstsaamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, sofern sie nicht auf Waldboden angelegt wurden.

Wälder dürfen laut Gesetz von allen Menschen betreten werden; zu beachten ist, dass nach den Landesjugendschutzgesetzen Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (dazu zählen auch Wälder) zur Nachtzeit (meist von 22 Uhr bis 5 Uhr) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson verboten ist.

Der im Gesetz verwendete Begriff „jeder-mann“ ist eindeutig auf Menschen beschränkt; die Mitnahme von Tieren aller Art ist durch diese Bestimmung nicht gedeckt und kann zudem jagd- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Biken bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters.



Foto: Jacek Chabraczewski/fotohla

Jede Art des Fahrzeugverkehrs (auch das Mountainbiken) bedarf der Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers bzw. des Forststraßenerhalters (entweder persönlich oder durch Tafeln). Die Benützung von selbstständigen „Hilfsmitteln“ zum Gehen (z. B. Stelzen) ist erlaubt, ebenso Skifahren. Reiten im Wald ist zustimmungspflichtig.

Hält man sich im Wald auf, darf man dies in stehender, sitzender oder liegender Position tun; dazu gehört auch das Lagern bei Tageslicht (z. B. Picknicken, Sitzen auf Klappstühlen, Liegen auf Decken oder in Liegestühlen). Man darf allerdings nichts im Wald zurücklassen und muss den Platz im Wald so verlassen, wie man ihn vorgefunden hat. Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten im Wald ist nur mit Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig.

Die größten Auslegungsprobleme bringt die im Gesetz verwendete Formulierung „zu Erholungszwecken“ mit sich. Wenn man sie eng auslegt, führt dies zu absurden Ergebnissen, die der Gesetzgeber so nicht gewollt haben kann. Ein Beispiel: Ein staatlich geprüfter, hauptberuflich tätiger Bergführer führt eine Wandergruppe durch einen Wald. Da der Bergführer streng genommen nicht „zu Erholungszwecken“, sondern aus beruflichem Interesse, somit aus kommerziellen Gründen, den Wald betreten hat, ist er illegal, die Wandergruppe jedoch legal im Wald unterwegs. Wie ist das aufzulösen? Eine taugliche Auslegung

wäre wohl, dass sämtliche Tätigkeiten darunter fallen würden, die – seien sie kommerzieller oder nichtkommerzieller Art – unmittelbar auf Erholung abzielen. Somit kann mit guten Gründen die Ansicht vertreten werden, dass auch kommerziell organisierte Waldwanderungen legal sind, wenn die Teilnehmenden zu Erholungszwecken unterwegs sind.

Ohne Zustimmung der Waldeigentümerin/des Waldeigentümers sind Führungen mit Teilnehmenden zu Nichterholungszwecken (z. B. zu militärischen oder wissenschaftlichen Zwecken) illegal.

Das Forstgesetz gibt wandernden Personen also zahlreiche Rechte und schützt sie auch vor illegalen Sperrern. Menschen, die im Wald unterwegs sind, dürfen jedoch keine Rechtswidrigkeiten begehen, vor allem keine Schäden verursachen. Dies könnte sie mit Schadenersatzansprüchen konfrontieren, in einigen Fällen auch mit Verwaltungsstrafen. Nicht als Schäden gelten Folgen, die mit dem Betreten untrennbar verbunden sind wie Fußabdrücke oder geknickte Äste am Boden.

Forststraßen

Forststraßen sind forstliche Bringungsanlagen und sind somit Teil des Waldes. Daher gilt auf ihnen – obwohl sie Privatstraßen sind – ein grundsätzliches allgemeines Betretungsrecht.

Geocaching im Wald

Die Rechtsfragen rund ums Geocaching sind noch nicht ausreichend geklärt. Einige Überlegungen kann man aber machen: Das Mitführen und das Verstecken von Caches (= „Schätzen“, meist eine wasserfeste Box mit einem kleinen Gegenstand, z. B. einem Stofftier, darin), während man sich noch im Wald aufhält, sind keine Besitzstörung. Erst wenn der Cache verlassen wird, endet die Rechtfertigung – und zwar genau bis zu jenem Zeitpunkt, in dem er vom nächsten Cacher entdeckt wird. Unter Bedachtnahme, dass der Cache somit über lange Zeit gerechtfertigt im Wald ist, stellt sich die Frage, ob eine für die Besitzstörung notwendige Bedeutsamkeit der Störung vorliegt. Geringfügige Eingriffe, die niemand als Nachteil empfindet, stellen nämlich keine Besitzstörung dar.

Dazu ein Beispiel: Wer seine Brille oder Brieftasche im Wald verliert, begeht keine Besitzstörung. Das kann natürlich nur für die Cache-Größen nano bis small gelten. Große Behälter wie Munitionskisten und Tresore stellen, wenn sie im Wald zurückgelassen werden, mit Sicherheit einen Eingriff in den Waldbesitz bzw. das Waldeigentum dar.

WaldeigentümerInnen dürfen jedenfalls alle fremden Caches in Ausübung ihres Selbsthilfrechts aus ihrem Wald entfernen.

Foto: Wieselpixx/fotohla



WaldeigentümerInnen dürfen Caches in Ausübung ihres Selbsthilfrechts aus ihrem Wald entfernen.

Zusammenfassend gesagt: Geocaching im Wald kann man rechtlich ähnlich sehen wie Werbematerial an der Wohnungstür. Man braucht als WerbematerialverteilerIn kaum zu befürchten, dass man wegen Besitzstörung geklagt wird. Es ist aber unbestritten, dass das eigenmächtig angebrachte Werbematerial von der Wohnungseigentümerin/vom Wohnungseigentümer entfernt werden darf. Um zu vermeiden, dass WaldeigentümerInnen Caches entfernen, empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme.

Forstliche Sperrgebiete

Das Betreten eines Jungwalds ist verboten. Gemäß § 33 Absatz 2 lit. c Forstgesetz dürfen Wieder- sowie Neubewaldungsflächen nicht zu Erholungszwecken benützt werden, solange deren Bewuchs noch nicht eine Höhe von 3 m erreicht hat.

Foto: CH. Ühl, NP Thayatal



Ein Jungwald im Thayatal; Wieder- und Neubewaldungsflächen dürfen nicht zu Erholungszwecken benutzt werden.

Im Folgenden sind weitere Betretungsbeschränkungen laut § 34 Forstgesetz angeführt.

Befristete Sperren sind nur für folgende Waldflächen zulässig:

- Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle für die Dauer der Holzerntearbeiten;
- Waldflächen, auf denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- Waldflächen, auf denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- Waldflächen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Dauernde Sperren sind nur für folgende Waldflächen zulässig:

- Waldflächen mit Sonderkulturen (z. B. Christbaumzucht);
- Waldflächen, die der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen (z. B. Tier- und Alpengärten) oder besonderen Erholungseinrichtungen gewidmet sind;
- Waldflächen, welche die Waldeigentümerin/der Waldeigentümer sich oder ihren/seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5 % der Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.

Die angeführten Sperren sind allerdings nur die unter forstrechtlichen Aspekten erforderlichen Ausnahmen von der freien Betretbarkeit des Waldes. Der Landesgesetzgeber ist frei, weitere Ausnahmen vorzusehen, zum Beispiel im Jagdwesen. Aus der dem Landesgesetzgeber treffenden Rücksichtnahmepflicht folgt allerdings das Verbot, das Jagdrecht derart zu gestalten, dass damit die im Forstgesetz verankerten Rechte und Pflichten

praktisch unwirksam gemacht oder weitgehend ausgehöhlt werden. Eine im Niederösterreichischen Jagdgesetz enthaltene Ermächtigung zu ganzjährigen Sperren großflächiger Wildgehege wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 3.12.1984), weil sie dem Prinzip der Rücksichtnahmepflicht widerspricht.

Kennzeichnungspflicht von forstlichen Sperrgebieten

Zur Kennzeichnung von Waldflächen, die von der Benützung zu Erholungszwecken gemäß § 34 des Forstgesetzes ausgenommen wurden oder deren Betreten gemäß den §§ 28, 33 Absatz 2 lit. b und 44 des Forstgesetzes untersagt ist (forstliche Sperrgebiete), sind eigene Hinweistafeln zu verwenden. In Fällen einer Gefahr durch Waldarbeit ist darauf mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Gefahr durch Waldarbeit“ hinzuweisen. Bei befristeten Waldsperrungen gemäß § 34 Absatz 2 Forstgesetz muss auch der Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist (Tag, Monat, Jahr) gut lesbar an oder unter der Sperrtafel angebracht werden.

Ist die Benützung von durch gesperrte Waldflächen führenden Forststraßen und sonstigen nicht öffentlichen Wegen gemäß § 34 Absatz 8 letzter Satz Forstgesetz zulässig, ist dies durch eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Begehen des Weges gestattet“ zu kennzeichnen.



Foto: Alfred Leitzgeb

Bei befristeten forstlichen Waldsperrungen muss der Hinweis auf den Beginn und das Ende der Sperrfrist (Tag, Monat, Jahr) gut lesbar an oder unter der Sperrtafel angebracht werden, sonst ist die Tafel nicht rechtsgültig.

Jagdliche Sperrgebiete

Die Jagdgesetze der Bundesländer kennen eine Fülle von jagdlichen Sperrgebieten. Jagdliche Sperren in Wäldern brauchen zusätzlich zur jagdrechtlichen auch eine forstrechtliche Bewilligung.

Mögliche Sperrgebiete in den einzelnen Bundesländern

- Abschussgebiete (Kärnten, Vorarlberg)
- Auerwildbrutplätze und Auerwildnistplätze (Steiermark)
- Bestandsschutzgebiete (Kärnten)
- Birkwildbrutplätze und Birkwildnistplätze (Steiermark)
- Brutflächen (Burgenland, Kärnten)
- Drückjagdgebiete (Steiermark)
- Einstandsgebiete (Kärnten, Vorarlberg)
- Fütterungsanlagen (Burgenland, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- Fütterungsanlagenbereiche (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg)
- Lappjagdgebiete (Steiermark)
- Nistplätze (Burgenland)

- Setzflächen (Burgenland, Kärnten)
- Treibjagdgebiete (Niederösterreich, Steiermark)
- Umfriedete Eigenjagdgebiete (Niederösterreich)
- Wildruhezonen (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg)
- Wildschutzgebiete (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark)
- Wildwintergatter (Salzburg, Steiermark, Vorarlberg)

Alle diese Flächen können sich auch im Wald befinden, in dem ja eine grundsätzliche Betretungs- und Aufenthaltsfreiheit gilt. Die Landesjagdgesetze tragen diesem Umstand in unterschiedlicher Weise Rechnung.

Die Regelung des Rechtes zum freien Betreten des Waldes fällt in die Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 B-VG („Forstwesen“). Die Regelung der Jagdausübung und damit auch der Sperre von Jagdgebieten fällt gemäß Artikel 15 Absatz 1 B-VG in die Generalkompetenz der Länder. Damit sind Konflikte auf Gesetzgebungsebene vorprogrammiert.

Die Jagdgesetze ermöglichen eine Reihe von Sperren.



Foto: Bergingfoto/forolia

In einigen Landesgesetzen sind Sperrmöglichkeiten vorgesehen, die einen starken Gegensatz zur forstrechtlichen Wegfreiheit darstellen. Welche Regelung hat Vorrang? Das Sperrverbot des Forstgesetzes oder die Sperrlaubnis nach einem Landesjagdgesetz? In der österreichischen Bundesverfassung gibt es keine Regel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (oder umgekehrt). Der VfGH hat daher das sogenannte Rücksichtnahmeprinzip entwickelt. Der Bund wie auch die Länder dürfen in ihren Gesetzen zwar kompetenzfremde Interessen und Gesichtspunkte berücksichtigen (Berücksichtungsprinzip), diese Berücksichtigung kompetenzfremder Belange darf allerdings nicht so weit gehen, dass in fremde Zuständigkeiten regelnd eingegriffen wird. Die Grenzziehung zwischen erlaubter Berücksichtigung und unerlaubter Kompetenzüberschreitung kann aber sowohl generell wie auch im Einzelfall große Schwierigkeiten bereiten. Schon gar nicht darf ein Gesetzgeber die Regelungen des anderen negieren oder unterlaufen (juristisch heißt das „Verbot wechselseitiger Torpedierung“). Vielmehr ist er dazu angehalten, auf die vom anderen Gesetzgeber wahrgenommenen Interessen Rücksicht zu nehmen. Es ist ihm daher untersagt, Regelungen zu treffen, die es dem anderen verwehren, ebenfalls Regelungen aus der Sicht seiner Kompetenzsachgebiete vorzusehen (Vereitelungsverbot). Solche Regelungen sind verfassungswidrig. Im konkreten Anlassfall führte diese verfassungsrechtliche Situation am 3. Dezember 1984 zur Aufhebung des § 94 Absatz 4 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes, der es ermöglichte, jagdfremden Personen das Betreten von Jagdgebieten (die häufig Wald sind) ganzjährig zu verbieten.

Eine jagdrechtliche Regelung über jagdliche Sperrgebiete kann also verfassungswidrig sein.

Jagdliche Sperrgebiete in den einzelnen Bundesländern

Burgenland

Gemäß Burgenländischem Jagdgesetz sind „freie“ Wege öffentliche Straßen und Wege sowie solche Wege, die allgemein als Verbindung zwischen

Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden.

Betretungsbeschränkung in Wildschutzgebieten

Eine Betretungsbeschränkung kennt § 102 Burgenländisches Jagdgesetz, der sich mit Wildschutzgebieten befasst; zu den Wildschutzgebieten zählen Fütterungsanlagen und dazugehörige Einstandsgebiete sowie Setz-, Brut- und Nistplätze für vom Aussterben bedrohte Wildarten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag des Jagdausübungsberechtigten die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Anhörungsberechtigt sind der Jagdausschuss bei Genossenschaftsjagden bzw. die/der Eigenjagdberechtigte, die/der BezirksjägermeisterIn und die Burgenländische Landwirtschaftskammer – nicht aber etwa die Naturfreunde!

Wildschutzgebiete dürfen nur auf den zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege betreten oder befahren werden.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen. Nach Beendigung der Sperre sind die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich sein muss, unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer im Landesamtsblatt für Burgenland auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen. Laut Burgenländischer Jagdverordnung müssen die Hinweistafeln 50 × 25 cm groß sein und aus witterungsbeständigem Material bestehen. Sie haben Angaben über die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Geschäftszahl

des Bescheides, mit dem das Wildschutzgebiet verfügt wurde, und die zeitliche Begrenzung der verfügten Sperre zu enthalten. Darüber hinaus ist durch die Aufschrift „Wildschutzgebiet“ auf den Zweck der Sperre hinzuweisen. Unvollständig beschriftete Tafeln stellen keinen verbindlichen Hinweis auf ein bestehendes Wildschutzgebiet dar. Die Tafeln sind an jenen Stellen anzubringen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen, Skiabfahrten und Langlaufloipen in das Wildschutzgebiet führen. Sie sind gut sichtbar und nicht höher als 3 m über dem Boden anzubringen. Es ist vorzusehen, dass sie nicht durch Gras, Äste und Unterwuchs verdeckt werden.

Betretungsbeschränkung während Treibjagden

Für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen gemäß Burgenländischem Jagdgesetz jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen nicht betreten. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu überwachen und Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Jagdfremden Personen ist das Betreten von Hochständen, Ansitzen und Futterstellen verboten.

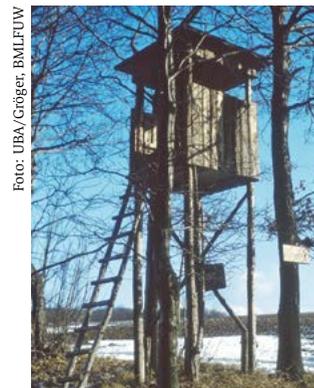


Foto: UBA/Gröger, BMLFUW

Im Burgenland ist jagdfremden Personen das Betreten von Hochständen verboten.

Kärnten

§ 61 Absatz 13 Kärntner Jagdgesetz regelt das Betretungsverbot für Rotwildfütterungsanlagen. Unbefugte müssen zu Rotwildfütterungsanlagen einen Abstand von 400 m einhalten, außer sie befinden sich auf öffentlichen Straßen und Wegen, einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, oder auf zur allgemeinen Benützung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen. Das gesperrte Gebiet ist von der/vom Jagdausübungsberechtigten mit Hinweistafeln zu kennzeichnen.

§ 70 Kärntner Jagdgesetz regelt darüber hinausgehende Sperrgebiete: Eine Sperre kann von der Jagdbehörde im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies besondere Umstände, vor allem Sicherheitsgründe, bedingen. Eine solche Sperre darf verordnet werden, wenn der Abschuss (abgesehen vom Abschussplan) behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet ist.

Eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes kann aber auch von der/vom Jagdausübungsberechtigten verfügt werden, wenn dies besondere Umstände erfordern. Eine solche Sperre darf zur Vornahme von Abschüssen verfügt werden, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dergleichen, notwendig sind. Die/der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperren aber auch dann verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden. Die/der Jagdausübungsberechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufzuheben hat.

Soll die Sperre länger als eine Woche dauern oder mehr als 20 ha zusammenhängender Fläche betreffen oder für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dienen, darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr. Vor der Verfügung, der Verlängerung oder der Wiederholung einer Sperre durch die Bezirksverwal-

tungsbehörde sind der Bezirksjagdbeirat, die Gemeinden, in denen die Sperrgebiete liegen, und die durch die Sperre betroffenen Vereine zu hören, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer kultur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung oder der Erholung der Menschen ist (wie z. B. die Naturfreunde).



Foto: byrrtyak/fotolia

In Wildschutzgebieten in Kärnten darf man nur auf den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie auf Skipisten, Skitourenrouten und Loipen unterwegs sein.

Soweit eine Sperre nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden darf, darf die forstrechtliche Wegefreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden; darüber hinaus ist die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers erforderlich. Bei einer Sperre, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dient, darf ein Ausmaß von 10 % der Fläche des Jagdgebietes nicht überschritten werden; sie muss überdies im Einklang mit dem wildökologischen Raumplan festgelegt werden.

Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen nicht betreten.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Ein gesperrtes Gebiet ist gemäß § 70 Absatz 3 Kärntner Jagdgesetz von der/vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, zur allgemeinen Benutzung bestimmte Skipisten, Skitourenrouten und Loipen sowie Forststraßen in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass die Sperre nur abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie abseits von zur allgemeinen Benutzung bestimmten Skipisten, Skitourenrouten und Loipen gilt.

Wildschutzgebiete sind gemäß Kärntner Jagdgesetz Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind, oder Flächen, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden. In Wildschutzgebieten darf nur Wild erlegt oder gefangen werden, das infolge einer Verletzung großen Qualen oder Siechtum ausgesetzt oder krank oder seuchenverdächtig ist.

Die Rechtsfolgen solcher Sperren sind gemäß § 70 Absatz 2 Kärntner Jagdgesetz die folgenden: Jagdfremde Personen – mit Ausnahme der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung – dürfen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen

Niederösterreich

Treibjagdsperrgebiete

§ 94 Absatz 3 Niederösterreichisches Jagdgesetz regelt Treibjagdsperrgebiete. Treibjagden sind Jagden, an denen mindestens zehn Personen teilnehmen (JägerInnen und TreiberInnen). Während einer Treibjagd dürfen jagdfremde Personen das Jagdgebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten. Jagdfremde Personen, die in einem solchen gesperrten Gebiet angetroffen werden, müssen es über Aufforderung unverzüglich verlassen. Allerdings ist gemäß § 135 Absatz 1 Ziffer 24 Niederösterreichisches Jagdgesetz bereits das Betreten eines gesperrten Jagdgebietes als Verwaltungsübertretung strafbar.

Gemäß § 95 Absatz 1 Ziffer 6 Niederösterreichisches Jagdgesetz sind Treibjagden – ausgenommen auf Schwarzwild – in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September verboten. Zudem ist die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen während der Zeit der vormittägigen Gottesdienste verboten, außer wenn das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung der Gottesdienste ausgeschlossen ist.

Treibjagden dürfen auf der gleichen Fläche – in umfriedeten Eigenjagdgebieten auf der Gesamtfläche – nicht mehr als an acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden. Zu Zeiten und an Orten, an denen Treibjagden verboten sind, kann es auch keine zulässigen Treibjagdsperrgebiete geben.

Wie erfährt man nun – auch ohne Kontakt zur/zum Jagdberechtigten –, wann Treibjagden angeordnet sind? Eine Möglichkeit wäre, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren. Zur Überprüfung der jagdrechtlichen Bestimmungen über die Bezirksverwaltungsbehörde nämlich laut § 95 Absatz 1 Ziffer 6 Niederösterreichisches Jagdgesetz verlangen, dass ihr Treibjagden drei Werktage vorher schriftlich anzuzeigen sind. Es gibt aber keine generelle Ankündigungspflicht.

Sperren in Wildfütterungsbereichen

Während der Fütterungsperiode müssen jagdfremde Personen abseits von öffentlichen Wegen



Foto: Beirngfoto/fotolia

Während einer Treibjagd dürfen jagdfremde Personen das Jagdgebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten.

und Straßen sowie sonstigen öffentlichen Anlagen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz zu Wildfütterungsbereichen einen Abstand von 200 m einhalten. GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigte sind von dieser Sperre ausgenommen.

Kennzeichnungspflicht von Sperren im Wildfütterungsbereich

Die Sperre eines Wildfütterungsbereiches ist gemäß § 94 b Absatz 3 Niederösterreichisches Jagdgesetz von der/vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise an den in diese Flächen führenden Straßen, Wege und Steige sowie durch Hinweise an der Umfriedung kundzumachen. Die Art der Hinweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

Wildschutzgebiete

Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind oder zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden, können von der/vom Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung einer Beunruhigung des Wildes und der daraus entstehenden Wildschäden befristet oder unbefristet zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Die Erklärung zum Wildschutzgebiet bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Bewilligung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Grundeigentümerin/der

Grundeigentümer muss zustimmen, die Gesamtfläche darf höchstens 10 % der Fläche des Jagdgebietes betragen, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere die forstrechtliche Wegfreiheit, unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung befristen, soweit es zur Erreichung der genannten Ziele aus wildbiologischer Sicht erforderlich ist.

Jagdfremde Personen dürfen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen, Wegen gemäß § 14 Absatz 1 Niederösterreichisches Tourismusgesetz und sonstigen öffentlichen Anlagen Wildschutzgebiete nicht betreten; werden sie in einem solchen Gebiet angetroffen, müssen sie es über Aufforderung unverzüglich verlassen. Allerdings ist bereits das Betreten eines gesperrten Jagdgebietes als Verwaltungsübertretung strafbar.

Umfriedete Eigenjagdgebiete

Umfriedete Eigenjagdgebiete dürfen von der/vom Jagdausübungsberechtigten nur während bestimmter Zeiten, etwa in der Setz- oder der Brunftzeit gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen vor Gefahren, die ihre Ursache in dem dort gehaltenen Wild und seiner Lebensweise haben, oder zur Vermeidung von Schäden an dem in der Einfriedung gehaltenen Wild durch übermäßige Beunruhigung erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Das umfriedete Eigenjagdgebiet erkennt man zwar an der Umzäunung, es muss aber auch von der/vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweisen an den in diese Flächen führenden Straßen, Wege und Steige sowie durch Hinweise an der Umfriedung gekennzeichnet werden.

Oberösterreich

Ruhezonen

Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten das zeitlich befristete Betreten von Grundflächen in einem Umkreis von bis zu 300 m von Futterplätzen verbieten, wenn es zur Vermeidung waldgefähr-

dender Wildschäden notwendig ist. Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen etc. sowie die Waldbenützung zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden; die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken (§ 56a Absatz 1 Oberösterreichisches Jagdgesetz).

Anhörungsberechtigte in einem solchen Verfahren sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine (wie die Naturfreunde), deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen. Den Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, wenn die Entscheidung der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

Dazu existiert ein Rechtssatz des VwGH (14.12.1994, 92/03/0231): Nach der Absicht des Gesetzgebers des Oberösterreichischen Jagdgesetzes sollte durch § 56a Absatz 2 Oberösterreichisches Jagdgesetz betroffenen Vereinen (insbesondere alpinen Vereinen, Wintersportvereinen etc.) ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Diesen Anhörungsberechtigten kommt – soweit sie nicht etwa auch GrundeigentümerInnen sind und so Parteistellung haben – ein inhaltlich begrenztes Berufungsrecht zu, ohne dass damit subjektive Rechte im üblichen Sinn verbunden wären. Durch diese Regelung hat der Landesgesetzgeber unter anderem den in § 56a Absatz 2 Oberösterreichisches Jagdgesetz genannten Vereinen, damit also auch den Naturfreunden Österreich bzw. deren Landesorganisationen, als anhörungsberechtigten Formalparteien bzw. mit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen Beliehenen in beschränktem Umfang Parteistellung eingeräumt. Das heißt, die Naturfreunde dürfen zwar inhaltliche Stellungnahmen abgeben und berufen, es muss aber von der Behörde nicht berücksichtigt werden. Nach § 56a Oberösterreichisches Jagdgesetz besteht kein objektives Beschwerderecht.

Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigte und die Jagdausübungsberechtigten oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

Kennzeichnungspflicht von Ruhezonen

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Ruhezonen gemäß § 56a Absatz 5 Oberösterreichisches Jagdgesetz durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen, die von allen Personen leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Betretungsverbot deutlich zum Ausdruck kommt. Die Hinweistafeln sind nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

Wildwintergatter

Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebietes, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist (§ 56b Absatz 1 Oberösterreichisches Jagdgesetz). Das Bewilligungsverfahren ist ähnlich geregelt wie bei den Ruhezonen. Auch hier sind die Naturfreunde anhörungsberechtigt.

Salzburg

Betretungsverbot für Wildwintergatter

Wildwintergatter werden gemäß § 67 Absatz 1 Salzburger Jagdgesetz nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern von der Landesregierung bewilligt. Antragsberechtigt ist die Jagdinhaberin/der Jagdinhaber. Die Zustimmung der/des betroffenen Grundeigentümerin/Grundeigentümers muss eingeholt werden. Anhörungsberechtigt sind auch die alpinen Vereine, z. B. die Naturfreunde Salzburg.

Errichtung und Betrieb von Wildwintergattern dürfen nur bewilligt werden, wenn anders waldgefährdende Wildschäden nicht vermieden werden kann. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, falls Standort, Größe, Ausstattung, Be-

triebsweise und Betriebsdauer den Bedürfnissen des Wildes entsprechen und die Schutz- und Erholungswirkung des Waldes oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume durch das Wildwintergatter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn waldgefährdende Wildschäden eintreten und auch nicht durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen hinsichtlich der Ausstattung und Betriebsweise des Wildwintergatters hintangehalten werden können (§ 67 Absatz 3 Salzburger Jagdgesetz).

Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung müssen der Jagdbehörde vorher angezeigt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung ein Jahr hindurch unterbleibt.

Wildwintergatter dürfen von jagdfremden Personen nur mit Zustimmung der Jagdinhaberin/des Jagdinhabers betreten oder befahren werden.

Wildbiotopschutzgebiete



In Salzburg können zum Schutz seltener Wildarten Wildbiotopschutzgebiete bestimmt werden.

Kleinräumige Landschaftsflächen, die zum Schutz von in diesem Gebiet seltenen oder bedrohten, erhaltungswürdigen Wildarten von besonderer Bedeutung sind (insbesondere Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten sowie Balzplätze), können mit Zustimmung der betroffenen GrundeigentümerInnen, der Jagdinhaberin/des Jagdinhabers

und der sonst Nutzungsberechtigten sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der jeweiligen Landesleitung von alpinen Vereinen (z. B. der Naturfreunde Salzburg) durch Verordnung der Landesregierung zu Wildbiotopschutzgebieten erklärt werden. In dieser Verordnung können Eingriffe in die Natur untersagt werden; soweit es der Schutzzweck erfordert, kann ein allgemeines Wegegebot angeordnet werden.

Kennzeichnungspflicht von Wildwintergattern

Die Jagdinhaberin/der Jagdinhaber hat das Wildwintergatter durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die nach Erlöschen der Bewilligung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln sind der Beginn und das Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen. Bei Auflösung des Wintergatters sind von der Jagdinhaberin/vom Jagdinhaber alle nicht mehr erforderlichen Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen.

Steiermark

Wildschutzgebiete

Laut § 51 Steiermärkisches Jagdgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der/des Jagdberechtigten in folgenden Bereichen Betretungssperren verfügen: in genehmigten Wildwintergattern, rund um genehmigte Fütterungsanlagen und dazugehörige Einstandsgebiete, an Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes.

Vor der Sperre sind BezirksjägermeisterInnen, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und die örtlich bestehenden alpinen Vereine (z. B. die Naturfreunde) anzuhören. Die Sperre ist zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und darf überdies nur verfügt werden, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Wildschutzgebiete dürfen nur auf den zur allge-

meinen Benützung dienenden Straßen und Wegen einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie auf den örtlich üblichen Skitourenrouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen betreten oder befahren werden.

Der UVS Steiermark hat entschieden (30.5.2001, 30.10-52/2000), dass zu den Straßen und Wegen im Sinn des § 51 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz auch ungesperrte Forststraßen zählen, da Forststraßen nach § 33 Absatz 1 Forstgesetz von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden dürfen. Auch § 33 Absatz 3 Forstgesetz verbietet nicht, dass man mit Skiern im Wald aufsteigen und auch durch den Wald abfahren darf. In diesem Sinne darf man eine Forststraße auch dann mit Skiern begehen, wenn auf ihr zwar ein Gatter mit einer Wildschutzgebietstafel angebracht wurde, dieses Gatter jedoch (gerade) nicht versperrt ist und daher die Forststraße nach § 51 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz zur allgemeinen Benützung durch Betreten freisteht.

Foto: Gümmi/forolia



In der Steiermark darf man in Wildschutzgebieten nur auf öffentlichen Straßen und Wegen unterwegs sein sowie die örtlich üblichen Skirouten, Skiabfahrten und Langlaufloipen benützen.

Kennzeichnung von Wildschutzgebieten

Die/der Jagdberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, sind nach der Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist sowohl in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt

für die Steiermark“ als auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperrkundzumachen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Genehmigte Wildwintergatter

Nach § 4 Absatz 1 lit. a Steiermärkisches Jagdgesetz sind Wildwintergatter eingefriedete Flächen eines Jagdgebietes, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Rotwild bestimmt sind.

Das Steiermärkische Jagdgesetz kennt auch andere Arten von Wildgattern, z. B. Forschungs-, Eingewöhnungs- und Aufzuchtgatter.

Für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern hat gemäß § 4 Absatz 2 Steiermärkisches Jagdgesetz die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer bei der Bezirksverwaltungsbehörde um die Genehmigung anzusuchen. Eine solche Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu erteilen, sofern gewährleistet ist, dass der Zweck des Wildgatters sichergestellt wird und ungünstige Auswirkungen, vor allem auf außerhalb des Wildgatters bestehende Wildwechsel, tunlichst ausgeschlossen werden. Überdies ist auf die forstrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen; die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sind zu hören. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb eines Wildgatters maßgebend waren (z. B. durch großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung des Wildgatters per Bescheid anzuordnen.

Wildgatter, die ausschließlich oder vorwiegend dazu dienen, das Wild im Gatter zu erlegen, sind verboten und dürfen nicht errichtet und betrieben werden. Die Errichtung und der Betrieb von Wildgattern ohne Genehmigung, das Nicht-

betreiben eines genehmigten Wildgatters sowie die Auflassung eines genehmigten Wildgatters ohne Genehmigung und ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.

Genehmigte Fütterungsanlagen

Foto: Martina Berg/forolia



Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Fütterungsanlagen erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der/des Jagdberechtigten; sie dürfen nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd sowie der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (z. B. für die Dauer der jeweiligen Fütterungsperiode und den Zielbestand) zu erteilen. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Fütterung maßgebend waren (z. B. gehäuftes Auftreten von Wildschäden vor allem bei flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses, Käferbefall, großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung der Fütterung per Bescheid anzuordnen.

Betretungsverbot bei Treib-, Drück- und Lappjagden

Gemäß § 52 Absatz 5 Steiermärkisches Jagdgesetz dürfen für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solcher Wege, welche allgemein als Verbindung

zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen und Sachen nicht betreten. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung durch das beedete Jagdschutzpersonal unverzüglich zu verlassen. Das beedete Jagdschutzpersonal und erforderlichenfalls die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Zuwiderhandlung befugt, die Identität der jagdfremden Personen festzustellen und Anzeigen zu erstatten.

Während der Zeit der vormittägigen Gottesdienste dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagden abgehalten werden; es sei denn, dass das Jagdgebiet so gelegen ist, dass eine Störung der Gottesdienste gänzlich ausgeschlossen erscheint. Eine in diesem Sinn rechtswidrig abgehaltene Treibjagd rechtfertigt natürlich auch kein Betretungsverbot.

Foto: Gerhard Sturm



Vor allem in der Steiermark gibt es viele Jagdsperren, was immer öfter zu Klagen von Mitgliedern alpiner Vereine führt, die sich in ihrer Wegefreiheit im Wald und im alpinen Raum vor allem bei Skitouren beschnitten fühlen. Die Naturfreunde verwehren sich nicht gegen die Ausweisung von Wildschutzgebieten, sondern gegen einen allfälligen Missbrauch des Jagdgesetzes zum Zweck einer Behinderung des Skitourenlaufs durch Jagdberechtigte.

Tirol

Jagdliche Sperrgebiete sind im § 45 Tiroler Jagdgesetz geregelt und heißen dort Sperrflächen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten die Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen in einem solchen örtlichen und zeitlichen Umfang verfügen, wie dies erforderlich ist, um in Notzeiten eine Beunruhigung des Wildes an Futterplätzen, an denen die Fütterung zur Vermeidung waldfgefährdender Wildschäden notwendig ist, hintanzuhalten.

Gemäß Tiroler Jagdgesetz ist dem Rot- und Rehwild rechtzeitig eine möglichst vielseitige, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Fütterung darzubieten, wenn es zu seiner Erhaltung und zur Verhütung untragbarer Schäl- und Verbisschäden notwendig ist. Das Rotwild darf nur in winterlichen Notzeiten gefüttert werden. Kommt die/der Jagdausübungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist sie/er mit Bescheid dazu zu verpflichten. Futterplätze sind den örtlichen Gegebenheiten angepasst und tunlichst abseits örtlich üblicher Wanderwege, Skitourenrouten und -abfahrten anzulegen.

Die Sperrflächen dürfen von jagdfremden Personen auf zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie der örtlich üblichen Skitourenrouten und Skiabfahrten betreten oder befahren werden.



Foto: Photohumer/fotolia

In Tirol darf Rotwild nur in winterlichen Notzeiten gefüttert werden. Jagdliche Sperrflächen darf man auf öffentlichen Straßen und Wegen betreten, Skitourenrouten und Skiabfahrten dürfen benützt werden.

Kennzeichnung von Sperrgebieten

Die/der Jagdausübungsberechtigte hat Sperrflächen mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen; nach Beendigung der Sperre sind die Hinweistafeln unverzüglich zu entfernen. Die Tiroler Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Vorarlberg

Wildruhezonen und Sperrgebiete sind in § 33 Vorarlberger Jagdgesetz geregelt.

Wildruhezonen

Eine Wildruhezone ist der Bereich im Umkreis von 300 m um einen Futterplatz für Rotwild während der Fütterungsperiode, sofern die Behörde diesen Bereich nicht aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten per Verordnung einschränkt.

Futterplätze für Rotwild müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung über das Jagdgebiet eingerichtet werden, dass Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme und ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, dass das Wild von Grundflächen ferngehalten wird, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen. Die Einrichtung von Futterplätzen muss vorher dem Waldaufseher angezeigt werden.

Wildwintergatter während der Zeit, in der das Wild in diesen gehalten wird, gelten auch als Wildruhezonen. Wildwintergatter dürfen gemäß § 45 Vorarlberger Jagdgesetz mit Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers und mit Bewilligung der Behörde zur Vermeidung von Wildschäden errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag der Hegegemeinschaft zu erteilen, wenn der Standort, die Größe, die Ausstattung und die vorgesehene Betriebsweise des Wildwintergatters den Erfordernissen des Wildes entsprechen und keine untragbaren Wildschäden erwarten lassen. Die/der Jagdverfügungsberechtigte ist vorher anzuhören.

Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung müssen vorher der Behörde angezeigt werden. Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung zweimal hintereinander unterbleibt.

Die Behörde kann gemäß § 33 Absatz 2 Vorarlberger Jagdgesetz Einstandsgebiete in Gegenden, in denen das Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, per Verordnung als Wildruhezonen festlegen, um waldfgefährdende Wildschäden zu verhindern oder den Lebensraum des Wildes zu erhalten; das gilt vor allem für Standorte von Wild, das vom Aussterben bedroht ist und ganzjährig geschont werden muss, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist.

Sperrgebiete

Sperrgebiete sind Gebiete zur Durchführung von Abschüssen, die aufgrund besonderer behördlicher Verfügung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen sind. Die Behörde kann eine solche Sperre im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß per Verordnung anordnen, wenn dies für eine gefahrlose und zeitgerechte Erfüllung der Abschussverfügung notwendig ist.

Das eigentliche Betretungsverbot ist in § 33 Absatz 4 Vorarlberger Jagdgesetz geregelt: Wildruhezonen und Sperrgebiete dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für

- Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums;
- die Benützung von Straßen, Wanderwegen, Skiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind; es sei denn, die Behörde hat in Wildruhezonen per Verordnung zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes anderes verfügt;
- behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

Anhörungsberechtigt sind gemäß § 33 Absatz 6 Vorarlberger Jagdgesetz die betroffenen Gemeinden, die/der Jagdverfügungsberechtigte und die/der Jagdnutzungsberechtigte – nicht aber die alpinen Vereine!

Kennzeichnung von Wildruhezonen und Sperrgebieten

Die/der Jagdnutzungsberechtigte hat Wildruhezonen und Sperrgebiete durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Bei jährlich wiederkehrenden Sperren sind auf den Hinweistafeln Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung hat die Landesregierung per Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wien

Gemäß §76 Absatz 4 Wiener Jagdgesetz kann anlässlich der Durchführung eines Zwangsabschlusses in Form einer Treibjagd auf Grundstücken, auf denen sonst die Jagd ruht, vom Magistrat eine Sperre eines Jagdgebietes oder von Teilen eines solchen im örtlich und zeitlich unbedingt notwendigen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände, vor allem Sicherheitsgründe, verlangen. Während einer sol-

chen Sperre dürfen jagdfremde Personen – mit Ausnahme der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie von Personen in amtlicher Stellung – das gesperrte Gebiet weder betreten noch befahren.

Das gesperrte Gebiet ist von der/vom Jagd ausübungsberechtigten mit Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und Jägersteige oder sonstige Zugänge in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen.

Im Wiener Jagdgesetz gibt es aber auch eine erholungsfreundliche Bestimmung: Auf Antrag der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers hat der Magistrat die Ausübung der Jagd auf Grundflächen zu untersagen, wenn diese vorwiegend der Allgemeinheit zu Erholungszwecken gewidmet sind (§9 Absatz 2 lit. b Wiener Jagdgesetz).

Foto: Martina Berg/fotolia



Foto: Hilde Matouschek



■ Almen und alpines Ödland

Die Wegfreiheit im Gebirge oberhalb der Baumgrenze ist in Kärnten und in der Steiermark durch Landesgesetze gewährleistet, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammen.

In Oberösterreich und Salzburg findet sich eine entsprechende Regelung in neueren Tourismusgesetzen, in Vorarlberg im Straßengesetz.

In Niederösterreich und Tirol wird das Recht der Allgemeinheit auf Betreten des Ödlands oberhalb der Baumgrenze als Gewohnheitsrecht verstanden.

Im Burgenland und in Wien fehlen aus topografischen Gründen derartige Regelungen.

Kärnten

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande bestimmt in §5, dass das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes für den Touristenverkehr frei ist und von allen betreten werden darf.

§15 Absatz 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes verbietet das Zelten und Abstellen von Wohnwagen in der freien Landschaft außerhalb von behördlich bewilligten Campingplätzen und

sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden, besonders gestalteten Flächen wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten. Alpines Biwakieren ist aber erlaubt.

Oberösterreich

§47 Absatz 1 Oberösterreichisches Tourismusgesetz bestimmt, dass das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes – soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist – für den Fußwandrerverkehr frei ist.

Salzburg

Das Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande bestimmt in §5, dass der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiet oberhalb der oberen Waldgrenze gestattet ist, sofern die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und darf von allen betreten werden. Verbautes oder kultiviertes Ödland darf nicht betreten werden.

Steiermark

Das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berg- lande bestimmt in § 3, dass das Ödland oberhalb der Baumgrenze – mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen) – für den Touristenverkehr frei ist und von allen betreten werden darf.

Vorarlberg

§ 34 des Gesetzes über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit trägt die Überschrift „Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet“ und bestimmt in Absatz 1 Folgendes: Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen auch ohne Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Skifahren und Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich notwendig ist.

Die Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Gadental“ in der Gemeinde Sonntag verbietet es, hier mit Skiern abzufahren, wenn als Aufstiegshilfe ein Hubschrauber verwendet wurde.

Heliskiing

Das Landen mit Hubschraubern auf Almen oder im alpinen Ödland zu touristischen Zwecken, zum Beispiel zum Heliskiing, ist in Österreich rechtlich kaum möglich. Die Landung eines Hubschraubers mit Skifahrerinnen/Skifahrern etwa auf einer Alm wäre eine bewilligungspflichtige Außenlandung (= eine Landung außerhalb eines Flugplatzes); eine solche Bewilligung würde nur erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, was bei der massiven Umweltbeeinträchtigung beim Heliskiing kaum der Fall wäre (§ 9 LFG).

In fast allen Nationalparkgebieten sind Außenlandungen und -abflüge mit Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten; ausgenommen sind meist

nur Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Almen, Schutzhütten und Berggasthöfen, der wissenschaftlichen Forschung, der Sanierung von Schutzwäldern, der Holzbringung und der Aufforstung.

Nutzung von Felswänden



Foto: Andreas P./fotolia

Für das Felsklettern gilt grundsätzlich: Wer ohne Substanzveränderung am Felsen klettert, ist rechtmäßig unterwegs. Auch die Verwendung mobiler Sicherungsmittel, die folgenlos entfernt werden können (z. B. Friends, Klemmkeile, Stopper, Band- und Reepschnurschlingen), ist zulässig.

Für das Einrichten von Klettergärten ist das Einverständnis der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers erforderlich. Zusätzlich sind naturschutzrechtliche Beschränkungen zu beachten.

Die Naturfreunde haben 2012 die Bohrhakenbroschüre „Sanieren und einrichten“ herausgegeben. Darin wird nicht nur das richtige Setzen von Bohrhaken erklärt, auch die rechtlichen Grundlagen sind genau beschrieben. Sie kann im Sportkletterreferat per E-Mail (sportklettern@naturfreunde.at) bestellt werden.

Wir leben Natur!



Foto: Arkochau/fotolia

Fair :-) zur Natur

Wertvolle Tipps für umweltverträgliche Outdooraktivitäten

Millionen Menschen zieht es das ganze Jahr über ins Freie, um zu wandern, zu biken, zu klettern oder Ski zu fahren. Sie wollen Österreichs Berge, Gewässer und Täler genießen. Das führt natürlich auch zu Umweltbelastungen, die jedoch mit den in dieser Naturfreunde-Broschüre gesammelten Empfehlungen deutlich reduziert werden können. Die Naturfreunde appellieren daher an alle, die gerne sportlich in der Natur unterwegs sind, auch Verantwortung für die Natur zu übernehmen.



Die kostenlose 28-seitige Broschüre „Fair :-) zur Natur. Tipps für umweltverträgliche Outdooraktivitäten“ enthält allgemeine Empfehlungen sowie spezielle Ratschläge für die Bereiche Slacklines, Wandern und Bergsteigen, Klettern, Paddeln und Raften, Mountainbiken, Geocaching, Orientierungslauf, Skifahren und Snowboarden, Skitourengehen im freien Gelände und auf Pisten sowie Schneeschuhwandern und Snowkiting.

Alpiner Wintertourismus und Klimawandel

Den Naturfreunden ist es ein großes Anliegen, dass die alpinen Landschaften durch den Wintertourismus nicht noch mehr zerstört werden. Sie setzen sich seit jeher dafür ein, dass mit den Ressourcen Boden und Wasser sowie mit der Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig umgegangen wird.



Die kostenlose 26-seitige Broschüre „Alpiner Wintertourismus und Klimawandel“ gibt einen Überblick über die bereits sicht- und spürbaren Folgen des globalen Klimawandels im alpinen Bereich und über die derzeitigen Reaktionen des Wintertourismus darauf. Darüber hinaus bietet sie Tipps und Anregungen, wie die Wintersportgäste ihren Urlaub klima- und umweltver-

träglich verbringen können, und einen Ausblick darauf, was aus der Sicht der Naturfreunde von Seiten der Tourismusbranche und von Seiten der Politik für die Entwicklung eines nachhaltigen Wintertourismus zu tun wäre.

100 % Erlebnis Natur – garantiert!

www.tourenportal.at – das beste Outdoorportal Österreichs

Das Tourenportal der Naturfreunde ist derzeit das größte und bewährteste Outdoorportal und führt zu den schönsten Berggipfeln und Ausflugszielen in Österreich und Bayern. Derzeit stehen rund 4000 geprüfte Wander-, Mountainbike-, Nordic-Walking-, Ski- und Schneeschuhtouren mit allen wichtigen Informationen wie Wegbeschreibung, Wegbeschaffenheit und Höhenprofil kostenlos zur Verfügung. Hochaufgelöste Luftaufnahmen geben einem von der jeweils gewählten Tour einen guten Überblick. Mit einem Klick bekommt man alle Infos über die Hütten, an denen eine Tour vorbeiführt. Man kann auch das aktuelle Bergwetter und die Wettervorhersage für drei Tage abrufen. Die Selektion nach Höhenmetern und Tourendauer ermöglicht es, sich die Route seinem Können und seinen Bedürfnissen nach auszusuchen. Die Angabe der Hangneigungswinkel und der Schneehöhen sowie die Verlinkung zum Lawinenlagebericht erleichtern die Tourenplanung im Winter.

Weiters stehen die GPS-Daten von allen Touren zum kostenlosen Download zur Verfügung (auch als iPhone und Android-Smartphone App erhältlich). Bei einem Unfall im Gebirge sorgt der SOS-Button für rasche Hilfe.

Eine Erweiterung des Tourenangebots erfolgt laufend!



www.naturfreunde-huetten.at

Die Hüttenhomepage der Naturfreunde bietet von jeder Naturfreunde-Hütte alle wichtigen Daten wie Lage, Ausstattung, Preise, Kontaktperson und Anreisemöglichkeit. Darüber hinaus erfährt man Tourenvorschläge, Sportangebote und Tipps von lokalen ExpertInnen.

Mit dem Quickfinder werden Hütten nach verschiedenen Kriterien wie Region, Ort, Seehöhe und Ausstattung rasch gefunden. Auf einer interaktiven Landkarte kann man seine Wunschregion auswählen, und alle Naturfreunde-Hütten in diesem Gebiet werden angezeigt.



Neu! Factsheets zu Freizeit-Rechtsthemen

Seit Herbst 2014 gibt es von Dr. Wolfgang Stock auch Factsheets zu interessanten Rechtsthemen, die Freizeitaktivitäten betreffen und gut verständlich auf die jeweilige Rechtsmaterie eingehen. Bisher kann man Factsheets zu folgenden Themen herunterladen:

- „Verbotsschilder und Tafeln“,
- „Haftung bei Freizeitaktivitäten“ und
- „Sammeln und Pflücken“.

Kostenloser Download:
www.naturfreunde.at > Service > Themen > Info- und Servicefolder



www.naturfreunde.at/ freizeithpartner

Schluss mit einsamen Wochenenden! Mit der Freizeitpartnerbörse der Naturfreunde Österreich findet man rasch und kostenlos Unternehmungslustige mit den gleichen Interessen. Klettern, Bouldern, Bergsteigen, Wandern, Raften, Skitourengehen oder Mountainbiken ist doch am schönsten mit netten Bekanntschaften. Das moderne Online-Service der Naturfreunde bietet in einem registrierten Bereich einfache Suchfunktionen, um gezielt neue FreizeitpartnerInnen in der näheren Umgebung zu finden. Die persönlichen Daten können jederzeit und einfach geändert bzw. gelöscht werden – der Datenschutz wird garantiert. Die gesamte Plattform steht auch für alle Endgeräte, wie Tablets oder Smartphones, zur Verfügung.

www.naturfreunde.at

Wer gerne mit geführten Gruppen unterwegs ist, wird sicher auf www.naturfreunde.at fündig: Hier gibt es jede Menge Angebote wie Kurse für die verschiedensten Sportarten (Bergsteigen, Klettern, Skifahren, Paddeln etc.), Ausflüge (Wander-, Rad-, Skitouren etc.), Reisen im In- und Ausland und Umweltschutzaktionen. Newsletter abonnieren und stets topaktuell informiert sein!



Viktoriagasse 6
1150 Wien
Tel.: 01/892 35 34-0
info@naturfreunde.at

Viele Vorteile für Naturfreunde-Mitglieder!

Die Naturfreunde Österreich haben 153.000 Mitglieder – genießen auch Sie die vielen tollen Vorteile!



Mehr Sicherheit

mit unserer weltweiten Freizeit-Unfallversicherung (Bergungs- und Rückholkosten, Invalidität ab 25 % bzw. Haftpflichtversicherung)



Foto: Goss Vitalij/fotolia

Mehr Umweltengagement

mit Aufklärungskampagnen, Umweltaktionen und einschlägigen Publikationen



Mehr Hüttenleben

mit 30 % Ermäßigung bei Übernachtungen in Schutzhütten aller alpinen Vereine in Österreich



Mehr alpine Kompetenz

mit fundierten Ausbildungen, Kursen und Trainings in unseren alpinen Ausbildungszentren, Boulder- und Kletterhallen sowie im Wildwasserzentrum Wildalpen



Mehr Abenteuer

mit spannenden Ferien camps und Umweltprojekten für Kinder und Jugendliche



Mehr Urlaub

mit attraktiven Reiseangeboten im In- und Ausland



Mehr Information

mit dem Mitglieder magazin „Naturfreund“, das viermal jährlich interessante Storys aus dem In- und Ausland sowie wichtige News und Freizeittipps liefert

www.naturfreunde.at



Foto: goodtuz/fotolia

Nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Freizeitaktivitäten in der Natur kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen Erholungsuchenden und Grundeigentümerinnen/-eigentümern, aber auch der Jägerschaft. Die vorliegende kostenlos erhältliche Naturfreunde-Broschüre „Berg frei – Weg frei?! Ein Leitfaden für alle, die in ihrer Freizeit in der Natur unterwegs sind“ bietet einen Überblick darüber, was man in Österreich machen darf und was nicht. Der Rechtsexperte Dr. Wolfgang Stock geht auf alle Bereiche ein, in denen man zu Fuß, per Rad, mit Skiern oder Booten unterwegs sein kann – angefangen von Straßen und Wegen bis hin zu Almen und Naturschutzgebieten. In Österreich ist eine Fülle von jagdlichen Sperrgebieten wie Wildschutzgebieten und -ruhezonen möglich, die in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt werden. Auch darüber gibt diese Broschüre umfassend Auskunft.

www.naturfreunde.at